

Verhandlungen des Kantonsrates

58

an seiner Sitzung vom 19. März 2018 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 60 und 63 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher (ganztags) Kantonsrat Jens Weber, Trogen (ganztags) Kantonsrat Iwan Schnyder, Urnäsch (ab 14.55 Uhr) Kantonsrat Marcel Hartmann, Herisau (ab 15.10 Uhr) Kantonsrat Alfred Wirz, Urnäsch (ab 16.38 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Florian Hunziker, Herisau
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

59

Kantonsratspräsident Florian Hunziker, Herisau, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Täglich treffen wir Bekannte, die gemeinsame Bekannte kennen. Um dann der gemeinsam bekannten Person mitzuteilen, dass wir an sie gedacht haben, wird die bekannte Person beauftragt, der gemeinsamen bekannten Personen einen Gruss zukommen zu lassen: «Seisch en Gruess!». Ob der Gruss die gemeinsam bekannte Person jemals erreicht, ist reine Lotterie. Gerne geht der Gruss vergessen. Oder aber die Grussbotschafterin resp. der Grussbotschafter hält es nicht für nötig, den Gruss zu überbringen. Wenn es dann ein Gruss trotz aller Schwierigkeiten bis zur Zielperson geschafft hat, antwortet die gemeinsam bekannte Person meist mit «Danke» oder aber – um die typisch schweizerische Grusskultur am Leben zu erhalten – mit: «Seisch au eine!». Und so wird landauf landab gegrüsst, dass es eine wahre Freude ist. Die Schweiz, eine Nation des Grusses.

Mit einer besonderen Form dieser Tradition wird ein Kantonsratspräsident im Präsidialjahr häufig konfrontiert. So gibt es kaum eine Haupt-, General-, Delegierten- oder Mitgliederversammlung, an der nicht Verbandsfunktionäre, militärische Würdenträger und Politiker das Wort ergreifen, um eine Grussbotschaft zu überbringen. Solche Reden beinhalten in der Regel einen Dank für die Einladung, eine Würdigung der Tätigkeit des Vereins, ein bisschen Werbung in eigener Sache und eben das Überbringen des Grusses.

Der Idealfall ist, wenn alle drei an einem Gruss beteiligten «Instanzen» Kenntnis davon und Freude daran haben. Es sind dies die/der Grüssende, die/der Botschafter/in und der Verein. Aber die Realität ist oft eine andere:

- Ein Gast grüsst als Botschafter den Verein, obschon er gar nicht mit dem Überbringen des Grusses beauftragt wurde.
- Der Verein wird gegrüsst, obschon er gar nicht gegrüsst werden möchte.
- Der Verein möchte gegrüsst werden und bestimmt einen Gast als Botschafter, ihn von der jeweiligen Behörde grüssen zu lassen.

Soweit so gut. Nun ist es aber so, dass ein Verein aus Vorstand und aus Mitgliedern besteht. Während der Vorstand Grussbotschaften meistens für eine tolle Sache hält, ist es für die Mitglieder des Vereins nach einem stundenlangen Marathon durch statutarische Geschäfte, Ehrungen und Preisverleihungen oftmals ein notwendiges Übel. Die Grussbotschaften verstecken sich gerne hinter harmlosen Traktandenpunkten wie «Diverses», «Umfrage» oder «Mitteilungen» und werden somit meistens ganz am Schluss der Versammlung gehalten – dann, wenn der köstliche

Bratenduft aus der Küche in die Nasen steigt und die Mägen im «Sääli» knurren wie nach einer siebentägigen Wanderung auf den Kilimandscharo.

Geschätzte potentielle Grussbotschafterinnen und Grussbotschafter aus Regierungsrat und Kantonsrat, haben Sie sich auch schon gefragt, was das Ganze soll? Ich denke, es ist angebracht, sich folgende Fragen zu stellen:

- Erfahren die Vereine, deren Vorstände und Mitglieder tatsächlich Wertschätzung durch die vorgetragenen Worte?
- Werden die Mitglieder durch die Grussbotschaften motiviert, sich vermehrt zu engagieren und gegebenenfalls eine Charge im verwaisten Vorstand anzunehmen?
- Kommt ein allfälliger Dank für die Einladung von Herzen, oder entspricht er einfach einem netten Einstieg?
- Wie hoch ist der Anteil an Selbstdarstellung?
- Und zu guter Letzt: Ist die Grussbotschaft knackig, kurz, relevant und erwünscht?

Uns allen wünsche ich ergebnisreiche und kurzweilige Versammlungen nah und fern.

Ich schliesse mit einem Zitat von Engelbert Schinkel: «Ein Gruss, der von Herzen kommt, erreicht auch das Herz des Empfängers».

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 1. Lesung

60

Mit Bericht vom 19. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 30. Januar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 39

[...]

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 2:

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 2:

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 40

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 40 Abs. 1 sowie die Ergänzung mit einem Abs. 2:

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Neben Recht und Sozialarbeit muss mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2:

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 42

[...]

² Er sorgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Er kann Vollzugsbestimmungen, namentlich Vorgaben über die einheitliche Verwendung von Informatikmitteln im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, erlassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 42 Abs. 2:

² Er kann Weisungen zur administrativen, organisatorischen und fachlichen Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen.

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 42 Abs. 2.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 45

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied ist für die Verfahrensleitung zuständig.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 47

[...]

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1:

1. Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB);

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 49

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Fachdienste für die erforderlichen Abklärungen und für das Sekretariat zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die PK beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 20. April 2018, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

3. Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Teilrevision; 2. Lesung¹

61

Mit Bericht vom 12. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 12. Februar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 11

¹ Der Kantonsrat:

[...]

- c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;
- d) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1 lit. d:

d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1 lit. c–e:

[...]

- c) genehmigt die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen;
- d) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;
- e) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

¹ 1. Lesung am 30. Oktober 2017 (Abl. 2017, S. 1341 ff.)

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 49:14 Stimmen ohne Enthaltungen.

Art. 12

¹ Der Regierungsrat:

[...]

i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens einer Minderheit der PK die Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. i.

Mit Ablehnung des Antrags einer Minderheit der PK zu Art. 11 Abs. 1 lit. c–e gilt auch die Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. i als abgelehnt.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in 2. Lesung mit 58:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Kantonsrat Yves Noël Balmer, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion, die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes dem Behördenreferendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung zu unterstellen.

In der Abstimmung spricht sich der Rat mit 49:13 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen ein Behördenreferendum aus. Das notwendige Quorum von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung ist damit nicht erreicht.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 22. Mai 2018, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

4. Kantonsratsgesetz und neue Geschäftsordnung; 1. Lesung

62

Mit Bericht vom 6. Februar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf das Kantonsratsgesetz sowie die totalrevidierte Geschäftsordnung des Kantonsrates einzutreten und
2. den beiden Vorlagen in 1. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 6 nGO KR

¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS);

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 7 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Kantonsrat Konrad Meier, Herisau, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Version von Art. 6 Abs. 1:

¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- b) Finanzkommission (FiKo)
- c) Bildungskommission (BiKo)
- d) Gesundheits- und Sozialkommission (GeSoKo)
- e) Wirtschaftskommission (WiKo)
- f) Sicherheitskommission (SiKo)

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt. Der Antrag der PK obsiegt mit 36:26 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen, beantragt folgende Anpassung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 11 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Die Anträge der PK, der Kommissionsminderheit und von Kantonsrat Wickart, Walzenhausen, werden einander gegenübergestellt.

In der ersten Abstimmung erhalten der Antrag der PK 24 Stimmen, der Antrag der Minderheit der PK 30 Stimmen und der Antrag Wickart 9 Stimmen. Das absolute Mehr ist nicht erreicht. Der Antrag Wickart fällt aus der Abstimmung.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber dem Antrag der PK mit 39:24 Stimmen ohne Enthaltungen.

Art. 12 KRG

[...]

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Kantonsrätin Monica Sittaro, Teufen, stellt folgenden Änderungsantrag zu Art. 12 Abs. 2:

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des zuständigen Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Der Rat lehnt den Antrag Sittaro mit 36:26 bei 1 Enthaltung ab.

Art. 18 nGO KR

[...]

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt folgende Änderung des Ingresses von Art. 18 Abs. 3:

³ Nach dem stillen Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

Der Rat lehnt den Antrag Sturzenegger mit 45:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 33 KRG

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

[...]

d) die übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe, für die der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist.

Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 33 Abs. 1 lit. d:

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

[...]

d) die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe;

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt. Der Antrag der PK obsiegt mit 33:27 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 32 nGO KR

¹ Die Entschädigung der Fraktionen gemäss Art. 39 Abs. 4 KRG beträgt Fr. 5'000.-- jährlich.

Kantonsrat Konrad Meier, Herisau, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 32 Abs. 1:

¹ Die Entschädigung der Fraktionen gemäss Art. 39 Abs. 4 KRG setzt sich zusammen:

- a) aus einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 3'000.--;
- b) aus einem Mitgliederbeitrag von jährlich Fr. 150.-- pro Mitglied.

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt. Der Antrag der PK obsiegt mit 54:7 Stimmen ohne Enthaltungen.

Art. 39 KRG

[...]

⁴ Die Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

Kantonsrat Oliver Schmid, Teufen, beantragt die Streichung von Abs. 4.

Der Rat lehnt den Antrag Schmid mit 51:10 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 33 nGO KR

¹ Jedes Ratsmitglied erhält eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'000.-- für die allgemeine Amtstätigkeit.

Die Kantonsräte Oliver Schmid, Teufen, Patrick Kessler, Teufen, und Mario Wipf, Wolfhalden, beantragen in gleichlautenden Anträgen die Streichung von Art. 33.

Der Rat stimmt den Anträgen Schmid, Kessler und Wipf auf Streichung von Art. 33 mit 36:24 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 34 nGO KR

¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

- a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 8'000.--;
- [...]
- e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 3'000.--;
- f) übrige Mitglieder der Kommission Finanzen Fr. 1'000.--.

Kantonsrat Werner Rüegg, Heiden, beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Abs. 1 lit. a:

- a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 15'000.--;

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 57:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsrat Ueli Rohner, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung von Abs. 1 lit. e und lit. f zur Überarbeitung auf die zweite Lesung.

Die PK nimmt das Anliegen zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegen. Daraufhin wird der Antrag der SP-Fraktion zurückgezogen.

Art. 35a nGO KR

Infrastrukturentschädigung

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur für seine Amtsausübung wie privater Netzanschluss, Tablet, Notebook, Drucker usw. eine jährliche Infrastrukturentschädigung von Fr. 250.--.

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, beantragt namens einer Minderheit der PK die Ergänzung der nGO KR mit dem obgenannten Art. 35a.

Der Antrag der Minderheit der PK wird mit 40:20 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 44 nGO KR

¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig und mit Begründung bekanntzugeben.

Kantonsrat Niklaus Sturzenegger, Trogen, beantragt folgende Änderung von Art. 44 Abs. 1:

¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.

Der Antrag Sturzenegger wird mit 40:20 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Art. 45 nGO KR

¹ Die Ratsmitglieder sitzen nach Wahlkreisen geordnet.

Kantonsrat Edgar Bischof, Teufen, beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Die Ratsmitglieder sitzen nach Fraktionen geordnet.

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt. Der Antrag der PK obsiegt mit 32:27 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 66 GO KR

[...]

² Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.

Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute, beantragt namens einer Minderheit der PK die Streichung von Art. 66 Abs. 2:

Der Antrag der Minderheit der PK wird mit 38:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Kantonsratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung in 1. Lesung mit 58:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Das Kantonsratsgesetz untersteht bis Freitag, 20. April 2018, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr